

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung Unterbringung)

Abl. Hann. 06. Oktober 2024, Nr. 34, S. 221

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover (Unterbringungssatzung) genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschuldner*innen Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner*innen sind die Benutzer*innen der in § 2 Abs. 1 Unterbringungssatzung genannten Unterkünfte. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für jede zugewiesene Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten der Möblierung und die Betriebskosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) In Wohnungen sind die Stromkosten von den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt und zusätzlich zu zahlen.
- (3) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügtem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Reduzierung der Benutzungsgebühr

- (1) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr für 12 Monate gemäß Anlage 2 reduziert, sofern das Haushaltsnettoeinkommen oberhalb des Mindestnettoeinkommens und unterhalb des Maximalnettoeinkommens gemäß Anlage 2 liegt.
- (2) Wenn nachgewiesen wird, dass kein Anspruch auf ergänzenden Leistungen (Arbeitslosengeld, Berufsausbildungshilfe oder ähnlichem) besteht, kann in Ausnahmefällen unterhalb des Mindestnettoeinkommens eine Reduzierung gewährt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in dezentralen Wohnungen wird nicht reduziert.
- (4) Eine reduzierte Gebühr wird zum ersten Tag des Monats gewährt in dem der Antrag auf Reduzierung der Benutzungsgebühr eingegangen ist. Der Antrag ist beim Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen der Landeshauptstadt Hannover zu stellen. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn die Gebührenschuldner*innen das Haushaltsnettoeinkommen nachweisen.

§ 4

Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Unterbringungssatzung und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 Unterbringungssatzung endet.
- (2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 Unterbringungssatzung endet.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Landeshauptstadt Hannover

Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften in der Landeshauptstadt Hannover

Für die Unterbringung in den in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünften der Unterbringungssatzung (Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte, Wohnungen) werden in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße folgende monatliche Gebühren erhoben:

Haushaltsgröße	Monatliche Benutzungsgebühr
Einzelperson	458 €
2 Personen	539 €
3 Personen	640€
4 Personen	766 €
5 Personen	869 €
+ jede weitere Person	+ 92 €

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Landeshauptstadt Hannover

Gebührenverzeichnis zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in den Unterkünften in der Landeshauptstadt Hannover

Im Falle einer Reduzierung i. S. d. § 3 der Satzung werden – in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße, der Unterkunftsart und dem nachgewiesenen Einkommen – folgende monatliche Gebühren erhoben:

Haushaltsgröße	Nachzuweisendes Haushaltsnettoeinkommen		Notunterkunft	Gemeinschaftsunterkunft	Wohnprojekte
	Mindestnettoeinkommen	Maximalnettoeinkommen	Gebührenreduzierung auf 30 %	Gebührenreduzierung auf 50 %	Gebührenreduzierung auf 70 %
Einzelperson	930 €	1.500 €	137 €	229 €	320 €
2 Personen	1.309 €	2.500 €	161€	269 €	377 €
3 Personen	1.728 €	3.500 €	192€	320 €	448 €
4 Personen	2.121 €	4.500 €	229 €	383 €	536 €
+ jede zus. Person	+ 360 €	+ 1.000 €	27 €	46 €	64 €